



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 175 (Rezension / *Review*, 2000)

Bleicken, J., Gesammelte Schriften I/II (Stuttgart 1998)

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 117,
2000, 735–736**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellany

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Jochen Bleicken, *Gesammelte Schriften I. 1. Griechische Geschichte, 2. Römische Geschichte (Anfang) und II. 2. Römische Geschichte (Fortsetzung), 3. Wissenschaftsgeschichte, Nachrufe, Allgemeines*. Steiner, Stuttgart 1998. I. 599 S. / II. VIII, S. 600–1207.

Selten hat ein Gelehrter in Aufsätzen und Rezensionen (sehr wohl zu unterscheiden von kurzen Anzeigen in Art der hier vorgelegten) Kernthemen seiner Arbeit in jahrzehntelangem Atem so konsequent verfolgt wie Jochen Bleicken. Aus ihrer zeitlichen Verzahnung gelöst, ergibt sich wie von selbst eine überzeugende Gliederung der zweibändigen Sammlung, die 40 Jahre althistorischer Publikation erschließt. Wie sehr der Verfasser der „Athenischen Demokratie“ (2. Aufl. 1994) sich mit den Schriften des dänischen ‚Empiristen‘ M. H. Hansen auseinandergesetzt hat, wird erst durch einen Blick in den Themenkreis Athenische Demokratie deutlich, die den Löwenanteil der I. Abteilung „Griechische Geschichte“ ausmacht; Hansen-Rezensionen überwiegen alle anderen. Griechenland ist jedoch mit 123 S. (Bd. I) gegenüber 860 S. Rom (verteilt auf I und II) relativ dünn vertreten. Nicht zu übersehen sind die verdienstvoll zusammengetragenen 158 S. Wissenschaftsgeschichte und Würdigungen (II), die über den persönlichen Standort eines Gelehrten oft mehr aussagen, als man zwischen den Zeilen seiner Abhandlungen herauszulesen vermag. Geplant ist noch ein dritter Band mit jüngeren Akademieabhandlungen, der das Verhältnis noch mehr zugunsten Roms verschieben wird. Die Bände sind gut gedruckt, die überwiegend reproduzierten Originalbeiträge weisen neben der (durch beide Bände) durchgehenden Paginierung auch die ursprünglichen Seitenzahlen auf, in den wenigen neu gesetzten Beiträgen fehlt jedoch der Hinweis darauf. Es ist immer spannend zu sehen, wie Herausgeber von Aufsatzsammlungen die Fundstellen der Originalbeiträge nachweisen: Hier geschieht dies nicht zu Beginn der jeweiligen Abhandlung, auch nicht im Inhaltsverzeichnis, sondern dieses verweist weiter auf das Schriftenverzeichnis Bleickens (II 1164–1173), wo man unter dem vorne jeweils zitierten Erscheinungsjahr zu suchen hat. Zu loben sind die Register (II 1174–1207), vor allem der ausführliche Sachindex; es folgen antike Personen, Gelehrte und rezensierte Bücher, Orte und Völker und schließlich eine sehr schmale Auswahl aus den Quellen.

Glücklicherweise besteht weder für die Herausgeber noch für den Anzeigenden Anlaß, den mitten in der Arbeit stehenden, nun 74jährigen umfassend zu würdigen. Das Werk und eine knappe Seite Lebensdaten (II 1163) sprechen für sich – niemand wird auch an den sehr persönlichen „Gedanken zum Fach Alte Geschichte und ihren Vertretern“ am Schluß des II. Bandes (1149–1162) vorbeigehen, die Bleicken anläßlich der Feier seines 70. Geburtstages 1996 vorgetragen hat.

Für den Leser dieser Zeitschrift dokumentieren die Gesammelten Schriften auch die lebenslange Auseinandersetzung mit Wolfgang Kunkel (die andere Seite s. zum Teil in dessen Kleinen Schriften). Im I. Band stehen die großen Rezensionen (1964 und 1996) von Kunkels Kriminalverfahren und dessen Handbuch über die Magistratur in nächster Nachbarschaft. Doch auch in den bereits erwähnten persönlichen „Gedanken“ ist von ihm die Rede (II 1150f.). Von der Warte des prominenten Althistorikers aus habe Kunkel kaum „Verfassungsgeschichte“ (I 549) betrieben, er habe sich als „reiner Institutionenkundler“ vorgestellt (II 1150). Den Gegensätzen kann hier nicht auf den Grund gegangen werden, doch findet sich ein Schlüssel vielleicht in einer anderen Arbeit Bleickens, welche ohne die Sammlung gewiß in Vergessenheit geraten wäre. Sie trägt den schlichten Titel „Das römische Recht“

(I 138–155; aus: *Das Alte Rom*, hg. v. J. Martin, 1994). Kurz und bündig werden Privatrecht (Charakteristik, ohne Institutionen), Prätor, Juristen, Kaiserrecht, Kodifikationen, Straf- und Öffentliches Recht abgehandelt. Die Fehler sind gering (Gaius' Institutionen seien „jedenfalls zum größten Teil“ auf Papyrus überliefert, 144; die *Digesten* seien 535 publiziert worden, 147), die Stärken liegen im Historischen („In den fünfzig Jahren ..., 235–284, ist nicht nur eine Tradition zerbrochen, sondern sind auch die Träger der alten Ordnung und mit ihnen die Juristen zu einem großen Teil ausgerottet worden“, 145) und im letzten Abschnitt, etwa: „Außerhalb der Nobilität, in deren kollektivem Gedächtnis die zahlreichen Regeln und ihr Zusammenwirken gespeichert waren, war diese Verfassung nichts, nicht einmal ein Stück Pergament, denn sie war nirgendwo aufgezeichnet“ (154). Andererseits hätten die Römer „eine sich auf das Recht gründende Ordnung“ als bis zum BGB hin bleibenden Wert geschaffen (so einleitend, 138).

Anzumerken ist, daß nicht die in der römischen Rechtspraxis verwirklichte Ordnung, die sich kaum von der anderer antiker Staaten abgehoben hat, sondern die genuine Leistung der römischen Rechtswissenschaft bis heute fortwirkt. Die abstrakten Gedanken der klassischen Juristen verstellen manchmal geradezu den Blick auf die konkrete Praxis, die den Rechtshistoriker interessieren müßte, bevor er in dogmatische Höhen des Privatrechts steigt. Die römische Verfassung ist von den klassischen Juristen bekanntlich niemals wissenschaftlich bearbeitet worden. Wie sonst, als durch die von Kunkel dargestellte, von Bleicken I 547 abgewertete, „Staatspraxis“ und eine „Institutionenkunde“ kann man die von den Römern aus dem „kollektiven Gedächtnis“, aber juristisch unreflektiert gebrauchten Begriffe heute mit Inhalt erfüllen? Juristen können sich manchmal in die Alte Geschichte einfühlen, Historiker legen, wenn sie antikes Recht betrachten, ihr zeitgenössisches Korsett nur selten ab.

Graz

Gerhard Thür